

Satzung zur Errichtung der Weingarten Graduate School

Az.7532.7

25.10.2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 25.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Errichtung

- (1) Die Weingarten Graduate School ist eine Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Weingarten Graduate School führt das Rektorat.
- (3) Die Graduate School ist eine fortlaufende Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Graduate School der PH Weingarten hat die Aufgabe zusammen mit den beiden Fakultäten an der Sicherung der Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Promotion an der PHW mitzuwirken.
- (2) Zu den drei Kernbereichen der Graduate School zählen Weiterbildung, und Service und Infrastruktur. Im Rahmen dieser Kernbereiche stellt die Graduate School unter anderem folgende Services zur Verfügung:
 - a) Qualifizierungsangebote zu überfachlichen Kompetenzen, Forschungsmethoden, Zeit- und Selbstmanagement, Wissenschaftskommunikation, etc. in Abstimmung mit der Graduiertenakademie der Pädagogischen Hochschulen (graph),
 - b) Beratung zu Stipendien, Drittmitteln, Karriereorientierung und -planung,
 - c) Vernetzung mit Peers und Expertinnen bzw. Experten,

- d) Bereitstellung der Forschungsinfrastruktur der PH Weingarten

§ 3 Zielgruppe

Die Angebote der Weingarten Graduate School richten sich an:

- a) Promovierende der PH Weingarten,
- b) Post-Docs der PH Weingarten,
- c) Angehende Promovierende, die sich in der Phase der Vorbereitung auf eine Promotion an der PH Weingarten befinden,
- d) Master-Studierende der PH Weingarten in Abschlussphase ihres Studiums und Interesse an einer Promotion,
- e) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

§ 4 Organe

Die Organe der Weingarten Graduate School sind:

- die Leiterin/der Leiter,
- die Geschäftsführer/der Geschäftsführer,
- der Beirat.

§ 5 Die Leiterin/Der Leiter

- (1) Leiterin bzw. Leiter der Graduate School ist die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung, Transfer und Internationalisierung.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter ist zuständig für alle Angelegenheiten der Graduate School, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Zu den Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters zählen insbesondere:
 - a) Die (Weiter-)Entwicklung des Profils der Graduate School,

- b) Die strategische Leitung der Graduate School,
 - c) Die Außendarstellung der Graduate School.
- (4) Die Leiterin/der Leiter informiert regelmäßig über die Arbeiten und Weiterentwicklungen der Graduate School.

§ 6 Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist für den Haushalt, die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Graduate School zuständig. Sie bzw. er wird vom Prorektorat Forschung gestellt.
- (2) Zu ihren Verantwortlichkeiten zählen insbesondere:
- a) Verwaltung von Promotionsverfahren inkl. Beratung in promotionsbezogenen Angelegenheiten,
 - b) Vernetzung mit Beratungs- und Weiterqualifizierungseinrichtungen,
 - c) Koordination und Organisation von Veranstaltungen,
 - d) Koordination von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und -sicherung.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat ist das beratende Organ der Graduate School und repräsentiert die Vielfalt der Forschungsschwerpunkte. Er setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
- Einem professoralen Vertreter/einer professoralen Vertreterin jeder Fakultät,
 - Einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin jeder Fakultät,
 - Den Direktorinnen und Direktoren der Forschungszentren sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 - Dem Sprecher/der Sprecherin des Doktorandenkonvents.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten werden durch die Fakultätsräte für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

- (3) Der Beirat unterstützt die Arbeit der Direktion und der Geschäftsführung und gestaltet die strukturelle Weiterentwicklung des Profils und der Promotionskultur der Graduate School aktiv mit, indem er Empfehlungen ausspricht.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Die Organe gemäß § 4 dieser Satzung sind automatisch Mitglieder der Weingarten Graduate School.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Weingarten Graduate School ist freiwillig. Mitglied kann werden, wer sich in mindestens einer der in § 3 der Satzung genannten Gruppen zuordnen lässt.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied der Weingarten Graduate School erfolgt auf Antrag. Dieser kann jederzeit gestellt werden und ist bei der Geschäftsführung einzureichen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Ausscheiden aus der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
- (5) Doktorandinnen und Doktoranden, die innerhalb eines Graduiertenkollegs promovieren, an dem die PH Weingarten beteiligt ist, können auf Antrag ebenfalls Mitglieder der Weingarten Graduate School werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung zur Errichtung der Weingarten Graduate School der Pädagogischen Hochschule Weingarten tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 25.10.2022

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)